CEP POLICY PAPER

NetzDG 2.0

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

und

Untersuchung zu den tatsächlichen Sperr- und Löschprozessen von YouTube, Facebook und Instagram

12.03.2020

COUNTER EXTREMISM PROJECT

Zusammenfassung:

Das Counter Extremism Project (CEP) Berlin hat im Februar 2020 eine stichprobenartige Untersuchung durchgeführt, um zu testen, inwieweit YouTube, Facebook und Instagram **„offensichtlich rechtswidrige“ Inhalte** und Kennzeichen von verbotenen Organisationen auf Meldung hin sperren.

Die Ergebnisse der Stichprobe weisen darauf hin, dass die dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zu Grunde liegende **Verfahrenslogik** von „notice and take down“ (Sperrung/Löschung nach Beschwerde) **unzureichend funktioniert und für die Reduzierung rechtswidriger Inhalte Online nicht ausreichend ist**. YouTube hat lediglich 35% der von CEP gemeldeten illegalen Videos gesperrt oder gelöscht. Videos mit identischen Inhalten wurden teils gesperrt, teils nicht (siehe Anlage 1). Facebook hat die gemeldeten Fotos nach NetzDG gesperrt, im gleichen Foto-Ordner vorhandene, nicht gemeldete aber ebenfalls offensichtlich rechtswidrige Inhalte, jedoch nicht (siehe Seite 11).

Das im NetzDG vorgeschriebene „notice and take down“-Verfahren hat zum **Ziel**, **„Soziale Medien“ für die Nutzer*innen sicherer zu gestalten**. Dies kann nur gelingen, **wenn illegale Inhalte effektiv gefunden, gemeldet und gesperrt werden.** Im Moment basiert dieses Verfahren weitgehend auf **Vertrauen und Zufall**, denn das Monitoring der Plattformen findet nur durch freiwillige Aktivitäten der Unternehmen, durch Meldungen von Nutzer*innen und durch die Internet-Meldestelle des Bundeskriminalamtes (BKA) statt. Ein effektives, systematisches und kontinuierliches Monitoring der vom NetzDG umfassten Plattformen, bezogen auf Verstöße gegen deutsche Gesetze, gibt es nicht. **Dies führt dazu, dass auch offensichtlich rechtswidrige Inhalte massenhaft sichtbar bleiben können.**

Mehr Transparenz und **Nachvollziehbarkeit von Prozessen und Technologien**, die zur Umsetzung von NetzDG-Vorgaben und Community-Richtlinien eingesetzt werden, sind deshalb dringend nötig. Denn, wenn die Plattformen selbst entscheiden was entfernt werden muss, darüber keine wirklich nachvollziehbare Rechenschaft ablegen müssen, und gleichzeitig viele illegale Inhalte sichtbar bleiben, wie unsere Untersuchung zeigt, dann kann faktisch beides wahr sein: **Die Plattformen kommunizieren, sie würden 99% der illegalen Inhalte löschen/sperren, und trotzdem sind die Plattformen (potentiell) weiterhin voll davon.**

Unsere Stichprobe lässt somit Zweifel dran aufkommen, dass die Erfolgsmeldungen der Unternehmen der Realität entsprechen.

Auf YouTube werden täglich etwa 12.000 Stunden an Videoinhalten hochgeladen, bei Facebook sind es pro Tag etwa eine Milliarde Beiträge, inklusive 300 Millionen Bilddateien. **Diese Datenmengen zeigen, dass nur mit proaktiven technologischen Lösungen, in Kombination mit Content-Moderator*innen, die Ziele des NetzDG erreicht werden können**. Die Unternehmen wenden bereits (Re-)Upload-Filter an, um illegale oder unerwünschte Inhalte von ihren Plattformen fernzuhalten (Urheberrechtsverletzungen, Kinderpornographie, legale Nacktheit, legale Pornographie). Nach eigener Aussage nutzen die Unternehmen diese Technologie, insbesondere Bild- und Logoerkennungs-Software auch, um illegale extremistische/terroristische Inhalte zu finden. **Unsere Stichprobe zeigt, dass hier mehr Transparenz, und vor allem Nachvollziehbarkeit, nötig ist, damit diese Aussage überprüft werden kann.**

Empfehlungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG):

1) Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind entscheidend

Um „Soziale Medien“ **sicherer gestalten** zu können, **müssen Funktionsweisen, Ressourcen und Ergebnisse der internen Compliance-Prozesse**, inklusive entsprechender automatisierter Verfahren, **so transparent gemacht werden, dass sie *nachvollziehbar* sind**. Gleiches gilt auch für die Arbeitsweisen von Content-Moderator*innen. Bedenken, dass ein zu viel an Transparenz von kriminellen Akteuren missbraucht werden kann, sind ernst zu nehmen. Deswegen sollte ein zweistufiges System eingeführt werden. Dem als neue Aufsichtsbehörde vorgesehenen Bundesamt für Justiz (BfJ) sollten die dafür nötigen Einsichtsbefugnisse eingeräumt werden. Gleichzeitig **muss das BfJ dann über die notwendige technologische Expertise verfügen**, um eine tatsächliche Aufsicht ausüben zu können. **Die veröffentlichte Form der Transparenzberichte muss zudem maßgeblich über die heutige Detailtiefe (insb. Prozesse/Technologien) hinausgehen.**

2) Proaktive Suche nach offensichtlich illegalen Inhalten

Die dem NetzDG zu Grunde liegende **Verfahrenslogik** von „notice and take down“ (Sperrung/Löschung nach Beschwerde) **braucht, damit sie wirksam werden kann, eine systematische und kontinuierliche Suche nach offensichtlich illegalen Inhalten online und deren subsequente Meldung.** Diese kann nicht alleine den Unternehmen und dem BKA überlassen werden. **Organisationen wie z.B. Jugenschutz.Net, oder Akteure der Zivilgesellschaft, sollten beauftragt und dementsprechend finanziert werden.**

3) Einsatz von geeigneter Technologie für Bürgerrechte

Analog zum Einsatz im Bereich Urheberrechtsschutz **sollten verstärkt automatisierte Bilderkennungs-Algorithmen für Logos und Symbole verbotener Organisationen eingesetzt werden.** Vorbehalte gegen von den Plattformen eingesetzte proaktive Maßnahmen und automatisierte Systeme sind nachvollziehbar. Tatsache ist jedoch, dass diese bereits aus rechtlichen, kommerziellen oder anderen Gründen von den Unternehmen eingesetzt werden, auch gegen illegale extremistische/terroristische Inhalte. **Eine Regulierung, die auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit ausgerichtet ist, würde somit Bürgerrechte stärker schützen als keine Regulierung.**

4) EU-Gesetzgebung unterstützen

Auf **EU-Ebene** werden gegenwärtig die **„Terrorist Content Online Regulation“ und der „Digital Service Act“** verhandelt. Um „Soziale Medien“ nachhaltig sicherer ausgestalten zu können, sollten die oben beschriebenen **Transparenz-Auflagen dringend in beide Gesetzesvorhaben integriert werden**. Gleiches gilt für die **Regelung proaktiver automatisierter Maßnahmen** (z.B. Upload-Filter), die gegenwärtig nur als Option vorgesehen ist.

Über CEP und die Autoren

CEP ist eine gemeinnützige, überparteiliche, internationale Organisation, die das Ziel verfolgt, der Bedrohung durch extremistische Ideologien entgegenzuwirken und pluralistisch-demokratische Kräfte zu stärken. CEP übt durch eigene Recherchen und Studien Druck auf finanzielle und materielle Unterstützungsnetzwerke von extremistischen Organisationen aus, arbeitet den Narrativen von Extremisten und ihren Rekrutierungstaktiken im Internet entgegen, und wirbt für effektive Regulierungen und Gesetze.

Alexander Ritzmann ist Senior Advisor von CEP. Er ist zudem Mitglied des Steuerungsgremiums des *Radicalisation Awareness Network (RAN)* der Europäischen Kommission (DG HOME).

Dr. Hans-Jakob Schindler ist Senior Director von CEP und leitet das Büro in Berlin. Er ist der ehemalige Koordinator des *ISIL, Al-Qaida and Taliban Monitoring Team* des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Bei Fragen zu diesem Papier oder den Aktivitäten von CEP kontaktieren Sie bitte **Marco Macori**, CEP Research Fellow: mmacori@counterextremism.com; Tel. 030 300 149 3369

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Hintergrund

Referentenentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Am 28. Januar 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf zur Änderung des NetzDG vorgelegt. Die darin vorgeschlagenen verfahrenstechnischen Änderungen werden von CEP generell begrüßt. Insbesondere die Vereinfachung der Meldewege, die Ausweitung von Nutzer*innenrechten, sowie die Aufsichts- und Anordnungsbefugnis für das Bundesamt für Justiz, sind unserer Meinung nach zielführenden Verbesserungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Hervorheben möchte CEP zudem die Notwendigkeit der im Referentenentwurf ausgeführten Ausweitung und Präzisierung der Vorgaben an die Transparenzberichte (§ 2 Absatz 2 NetzDG). Die großen Plattformen kommunizieren immer wieder, dass sie zwischen 80% und 99% der von Nutzer*innen hochgeladenen illegalen oder gegen die Gemeinschaftsrichtlinien verstoßenden Inhalte blocken oder löschen. Es fehlt jedoch an Transparenz, und vor allem an **Nachvollziehbarkeit**, welche Prozesse und Technologien in welchen Kontexten eingesetzt werden und worauf genau sich die Lösch-Sperrzahlen beziehen. **Unsere Stichprobe lässt Zweifel dran aufkommen, dass die Erfolgsmeldungen der Realität entsprechen.**

Denn, wenn die Plattformen selbst entscheiden was entfernt werden muss, darüber keine wirklich nachvollziehbare Rechenschaft ablegen müssen, und gleichzeitig viele illegale Inhalte sichtbar bleiben, weil sie nicht gemeldet wurden, dann kann faktisch beides wahr sein: **Die Plattformen kommunizieren, sie würden 99% der illegalen Inhalte löschen/sperren, und trotzdem sind die Plattformen (potentiell) weiterhin voll davon.**

Wie im Referentenentwurf ausgeführt besteht deshalb ein **erhebliches gesamt-gesellschaftliches Interesse an Hintergrund und Funktionsweise entsprechender automatisierter Verfahren**. Gleiches gilt auch für die Arbeitsweisen von Content-Moderator*innen. Bedenken, dass ein zu viel an Transparenz von kriminellen Akteuren missbraucht werden kann, sind dabei ernst zu nehmen. Deswegen sollte ein zweistufiges System eingeführt werden. Dem als neue Aufsichtsbehörde vorgesehenen Bundesamt für Justiz (BfJ) sollten die nötigen Einsichtsbefugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden. Gleichzeitig muss das BfJ über die notwendige Expertise verfügen, eine tatsächliche Aufsicht auch in technologischen Fragen ausüben zu können. **Die veröffentlichte Form der der Transparenzberichte muss zudem maßgeblich über die heutige Detailtiefe hinausgehen**

Soziale Medien - öffentliche Gespräche in privaten Räumen

Auch wenn es sich für viele Nutzer*innen so anfühlt, als ob Facebook, YouTube, Twitter und andere Plattformen öffentliche Diskussionsräume betreiben würden, so sind diese de facto und de jure privat[1]. Wer den Nutzungsbedingen zustimmt, was die Voraussetzung für die

[1] Es gibt Gerichtsurteile, in denen diese Frage jedoch so entschieden wird, dass Plattformen „aufgrund der Drittwirkung der Grundrechte […] zulässige Meinungsäußerungen grundsätzlich nicht“ untersagen dürfen. (LG Frankfurt 2018) https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190005741

Teilnahme an den Plattformen ist, unterwirft sich dem Hausrecht[2] der Betreiber im Rahmen des deutschen und europäischen Rechts. Die Herausstellung dieser Tatsache ist auch im politischen Diskurs um die Weiterentwicklung des NetzDG wichtig.

CEP hat Verständnis für Kritiker*innen, die die Umsetzung deutschen Rechts durch private Unternehmen skeptisch sehen. Schließlich verfolgen die unter das NetzDG fallenden Unternehmen zuallererst Gewinninteressen. Sie sind nicht dem Gemeinwohl verpflichtet. Andererseits haben die Unternehmen, wie auch andere Wirtschaftszweige, ein Interesse und die gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, ihren Nutzer*innen sichere Produkte, Dienstleistungen und „Erfahrungen" anzubieten. **Genau daraus lässt sich ein gemeinsames Interesse ableiten**. Hinzu kommt, dass Private auch an anderen Stellen, etwa als Veranstalter von Festivals oder sportlichen Großveranstaltungen verpflichtet sind, bei wahrscheinlich eintretenden Rechtsverstößen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher*innen zu treffen, diesen nachzugehen, und diese ggf. anzuzeigen (siehe auch „Störerhaftung" bzw. Offizialdelikte).
Soziale Medien Unternehmen kommen jedoch historisch aus einer **„all carrots - no sticks" Ära**, in der sie weitegehend unreguliert ihren Geschäften nachgehen konnten. Auslöser für strengere Compliance-Systeme und Regularien waren meist Rechtsstreitigkeiten, Strafzahlungen und Skandale, etwa um die Themen Datenschutz und Urheberrecht**. Damit börsennotierte Unternehmen signifikante Ressourcen**, die sonst zur Steigerung des Umsatzes investiert werden könnten, **für wirksamere Compliance-Systeme, Prozesse und Technologien aufwenden**, müssen vom Gesetzgeber **entsprechende Anreize und Rahmenbedingen gesetzt werden**, welche solche Ausgaben auch vor Anteilseignern erst begründbar machen.

Im Rahmen des **„EU Internet Forum",** und insbesondere auf Druck der EU-Kommission und des EU-Rates, haben sich Microsoft, Google, Twitter und Google im Jahr 2016 darauf verpflichtet, verstärkt in technologische Lösungen zu investieren, insbesondere was die Identifizierung und automatisierte Löschung extremistischer Inhalte angeht. **Hierzu wurde im Dezember 2017 vom Global Internet Forum to Counter Terrorism (GIFCT), einer Kooperation von Facebook, Google, Microsoft und Twitter, eine „Database of Hashes" erstellt**, auf deren Basis ein „Re-Upload-Filter" das wiederholte Hochladen terroristischer Inhalte meldet oder verhindert. Laut einer offiziellen Erklärung von GIFCT vor dem Counter Terrorism Committee (CTC) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Januar 2020, sind auf der Datenbasis aktuell „mehr als 200.000 Einträge" vorhanden.[3] Diese Zahl erscheint auffallend niedrig, wenn man die globale Größe der Plattformen von GIFCT betrachtet.

Zur Erinnerung: Auf YouTube werden täglich etwa 12.000 Stunden an Videoinhalten hochgeladen, bei Facebook sind es pro Tag etwa eine Milliarde Beiträge, inklusive 300 Millionen Bilddateien. Interessanterweise befindet sich diese „Re-Upload-Filter"-Technologie bereits seit Jahren in der Anwendung bei Microsoft, Google und Facebook, um das wiederholte Hochladen kinderpornographischer Inhalte zu unterbinden. Professor Hany Farid, der den Algorithmus zur Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornographie Online (PhotoDNA) mitentwickelt hat, stellte bereits 2015 in Kooperation mit dem Counter Extremism Projekt

[2] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/021720_Stellungnahme_Facebook_RefE_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[3] http://webtv.un.org/watch/countering-terrorist-narratives-and-preventing-the-use-of-the-internet-for-terrorist-purposes-open-meeting-of-the-counter-terrorism-committee/6127452700001/, Bemerkungen ab 1:42:45.

(CEP) einen analog funktionierenden „Re-Upload-Filter“ namens eGLYPH[4] vor, der vorab klassifizierte extremistische Inhalte melden oder löschen kann.
Professor Farids Arbeit hat dazu beigetragen, dass die „Database of Hashes“, als ein Ergebnis des „EU Internet Forums“, von der Internetindustrie installiert wurde. Allerdings **mangelt** es, wie auch sonst bei diesem Thema, **an Transparenz und Nachvollziehbarkeit, was die Auswahl- und Löschkriterien der „Database of Hashes“** angeht.
Es gibt jedoch auch innerhalb der Unternehmen Akteure, die nach einem sachgerechten Compliance-Rahmen rufen, der die Plattformen für die Nutzer*innen sicherer macht. **CEP befindet sich hier in einem kritisch-konstruktiven Dialog.**

EU - Internetregulierung

Aufgrund der EU E-Commerce Richtlinie aus dem Jahr 2000, in der vor allem eine Regulierung des damals neuen Wirtschaftszweigs vermieden werden sollte, können EU-Mitgliedsstaaten Intermediäre wie „Soziale Medien“ bisher nur eingeschränkt zur proaktiven Kontrolle ihrer Plattformen auf schädliche/illegale Inhalte hin verpflichten.
Der Referentenentwurf zur Änderung des NetzDG führt dazu aus[5]:
„So können nach Artikel 14 Absatz 1 E-Commerce-RL Mitgliedstaaten einen Diensteanbieter für die im Nutzerauftrag gespeicherten Informationen verantwortlich machen, wenn er trotz Kenntniserlangung insofern nicht tätig wird. Nach Artikel 14 Absatz 3 Halbsatz 2 E-Commerce-RL bleibt unberührt, „daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen“. Zu beachten ist ferner Erwägungsgrund 46, wonach „diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt“ lässt, „spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.“ Dementsprechend eröffnet der Erwägungsgrund 48 den ***Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von Diensteanbietern zu verlangen, „die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern“.***

Die Richtlinie soll noch in diesem Jahr durch einen **“Digital Service Act“** ersetzt werden. Außerdem befindet sich die EU aktuell im Gesetzgebungsprozess zu einer verbindlichen **„Regulation“ zur „Vermeidung der Verbreitung terroristischer Inhalte Online“**[6], in der Plattformen verpflichtet werden sollen, proaktive Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
Die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, wie auch die Bundesregierung, sollten die sich gerade bietende Möglichkeit für eine auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit ausgerichtete Regulierung von extremistischen/ terroristischen Inhalten auf „Sozialen Medien“ nutzen.
Vorbehalte gegen die Mandatierung proaktiver Maßnahmen und automatisierter Systeme (z.B. Upload-Filter) sind nachvollziehbar. Tatsache ist jedoch, dass diese von den Unternehmen teilweise aus rechtlichen oder kommerziellen Gründen bereits eingesetzt werden. **Eine Regulierung, die auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit ausgerichtet ist, würde somit Bürgerrechte stärker schützen als keine Regulierung.**

[4] https://www.counterextremism.com/german/eglyph-extremismus-im-netz-bek%C3%A4mpfen
[5] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_NetzDGAendG.pdf;jsessionid=9271AC99A488DC2DA51C2CBCEDAC6442.1_cid324?__blob=publicationFile&v=3
[6] https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-preventing-terrorist-content-online-regulation-640_en.pdf

Teil II

Untersuchung zu den tatsächlichen Sperr- und Löschprozessen von YouTube, Facebook und Instagram

Das Counter Extremism Project (CEP) Berlin hat im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) im Zeitraum vom 31.01.2020 bis zum 14.02.2020 eine stichprobenartige Untersuchung mit dem Ziel durchgeführt zu testen, inwieweit YouTube, Facebook und Instagram „offensichtlich rechtswidrige" Inhalte und Kennzeichen von nach Vereinsrecht verbotenen Organisationen, nach einer Meldung durch die jeweiligen NetzDG-Formulare, sperren.

Ergebnisse

Von den 92 von CEP gemeldeten offensichtlich rechtswidrigen Inhalten wurden 24 nach NetzDG gesperrt und 16 nach den Richtlinien der Plattformen gelöscht**.** Dies entspricht einer **Sperr-/Löschquote von 43,5%**.

- **Bei YouTube lag die Sperr-/Löschquote bei 35%**. Videos mit identischen Inhalten wurden teils gesperrt, teils nicht (Anlage 1).
- Facebook hat die gemeldeten Inhalte gesperrt, **im gleichen Ordner vorhandene ebenfalls offensichtlich rechtswidrige Inhalte aber nicht**.
- Instagram hat alle nach NetzDG gemeldeten Inhalte gelöscht, **jedoch nach den eigenen Gemeinschaftsstandards.**

Untersuchung

- Grundlage der Stichprobe waren folgende vom Bundesministerium des Inneren (BMI) verbotenen rechtextremistischen und islamistischen Organisationen[7], nach denen händisch auf den Plattformen gesucht wurde:

  a) Islamistisch:
  „Die Wahre Religion/Lies!", „Islamischer Staat", „Milatu Ibrahim", „DawaFFM", „Tauhid Germany", „an-nusra", „Hizb ut Tahrir", „HAMAS Izz-al-Din al-Qassam-Brigaden"
  „HAMAS IHH (Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V.)"

  b) Rechtsextremistisch:
  „Weiße Wölfe Terrorcrew", „Combat 18 Deutschland"
  Zusätzlich wurden indizierte Songs/Videos der rechtsradikalen Band „Oidoxie" identifiziert.

- Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt **92 Videos, Kanäle und Bilddateien**, in denen die Logos der verbotenen Organisationen zu sehen waren, und die von den Organisationen selbst oder von Unterstützern betrieben wurden, über die jeweiligen

[7] https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus-und-terrorismusbekaempfung/vereinsverbote/vereinsverbote-node.html

NetzDG-Formulare gemeldet. Medienberichterstattungen oder Analysen/Kommentare Dritter über die verbotenen Organisationen wurden nicht berücksichtigt.

- Bei jeder Meldung wurde auf das jeweilige Vereinsverbot (Beispiel siehe Anlage 2) verwiesen. Außerdem wurde der Weblink zur Bekanntmachung der Verbotsentscheidung im Bundesanzeiger inkludiert. Alle Funde, Meldungen nach NetzDG, sowie die Rückmeldungen der Plattformen, sind dokumentiert.

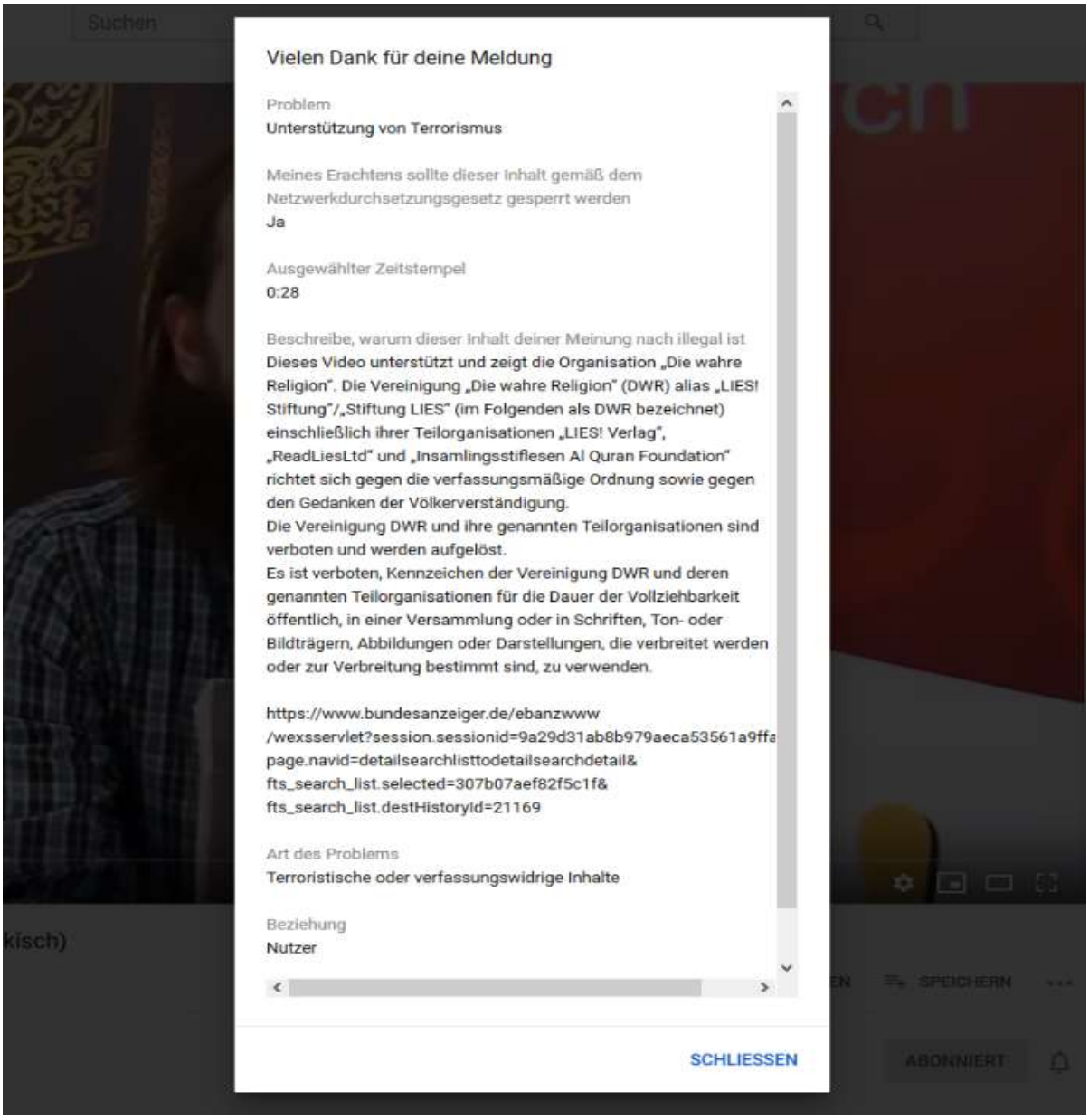

(Beispiel einer vorgenommenen Meldung nach NetzDG)

Ergebnisse

Von den 92 offensichtlich rechtswidrigen Inhalten wurden 24 nach NetzDG gesperrt und 16 nach den Richtlinien der Plattform gelöscht**. Dies entspricht einer Sperr-/Löschquote von 43,5%.**

- **YouTube** – Hier wurden 80 Fälle von CEP gemeldet. Eine Sperrung nach NetzDG erfolgte in 22 Fällen. In sechs Fällen wurde nach den Community-Richtlinien gelöscht. Daraus ergibt sich eine **Sperr-/Löschquote von 35 %**. Auffällig ist, dass inhaltlich und bildlich fast identische Videos, mit den gleichen Logos der verbotenen Organisationen, teils mit den gleichen gezeigten Personen, manchmal gesperrt oder gelöscht wurden, oft aber nicht (siehe Anlage 1). **Hier handelte es sich insbesondere um Videos der verbotenen Organisation „Die Wahre Religion/Lies!“ (DWR), aus deren Umfeld sich etwa 140 in Deutschland ansässige Anhänger islamistisch-jihadistischen Organisationen in Syrien und im Irak angeschlossen haben.** Im Rahmen der Untersuchung wurden zudem fast drei Tausend weitere Videos mit insgesamt mehr als 18 Millionen „views“ identifiziert, die eindeutig DWR zugeordnet werden können. Diese weiteren Videos wurden von CEP aus Kapazitätsgründen nicht gemeldet.
  (Update 09.03.2020 – die meisten DWR Videos sind nun „aufgrund eines behördlichen Hinweises bzw. einer Anordnung“ für deutsche IP-Adressen gesperrt)

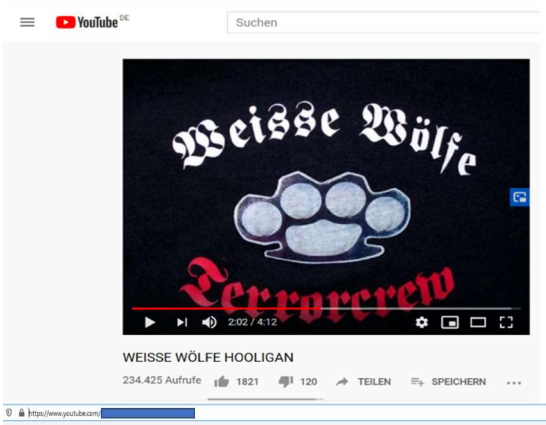

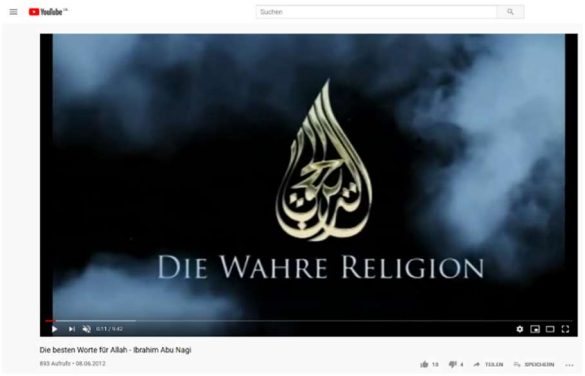

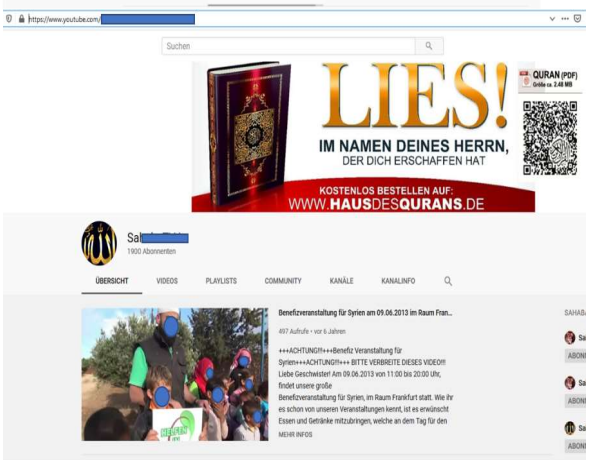

- **<u>Facebook</u>** – Hier wurden als Stichprobe zwei Fotos aus Ordnern des Profils von „Ibrahim Abu Nagie“, dem Anführer von „Die Wahre Religion“ exemplarisch gemeldet. Auf den Fotos werden Werbe/-Rekrutierungsaktivitäten gezeigt. Das verbotene DWR-Logo „Lies!“ ist auf den allermeisten Originalen gut sichtbar.

  Diese Fotos wurden beide innerhalb von wenigen Stunden nach NetzDG gesperrt. **Die etwa 400 weiteren offensichtlich rechtswidrigen Fotos im besagten Profil, welche die identischen Symbole und Aktivitäten zeigen wie die von CEP gemeldeten und nach NetzDG gesperrten Inhalte, sind weiter hin frei zugänglich.** Diese weiteren Fotos wurden von CEP aus Kapazitätsgründen nicht gemeldet.
  (Update 09.03.2020 – das Profil „Ibrahim Abu Nagie“ scheint gelöscht worden zu sein)

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen sind diese unkenntlich gemacht worden.

- **Instagram** – Hier wurden 10 Profile nach NetzDG gemeldet, in denen Propaganda des „Islamischen Staats“, meist durch die Flagge des IS erkennbar, gezeigt wurde. **Diese Profile wurden alle nach Instagram-Gemeinschaftsrichtlinien, nicht jedoch nach NetzDG gelöscht.** Bei einer Löschung nach Community Standards ist keine Strafverfolgung mehr möglich, da die Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Daten vorzuhalten.

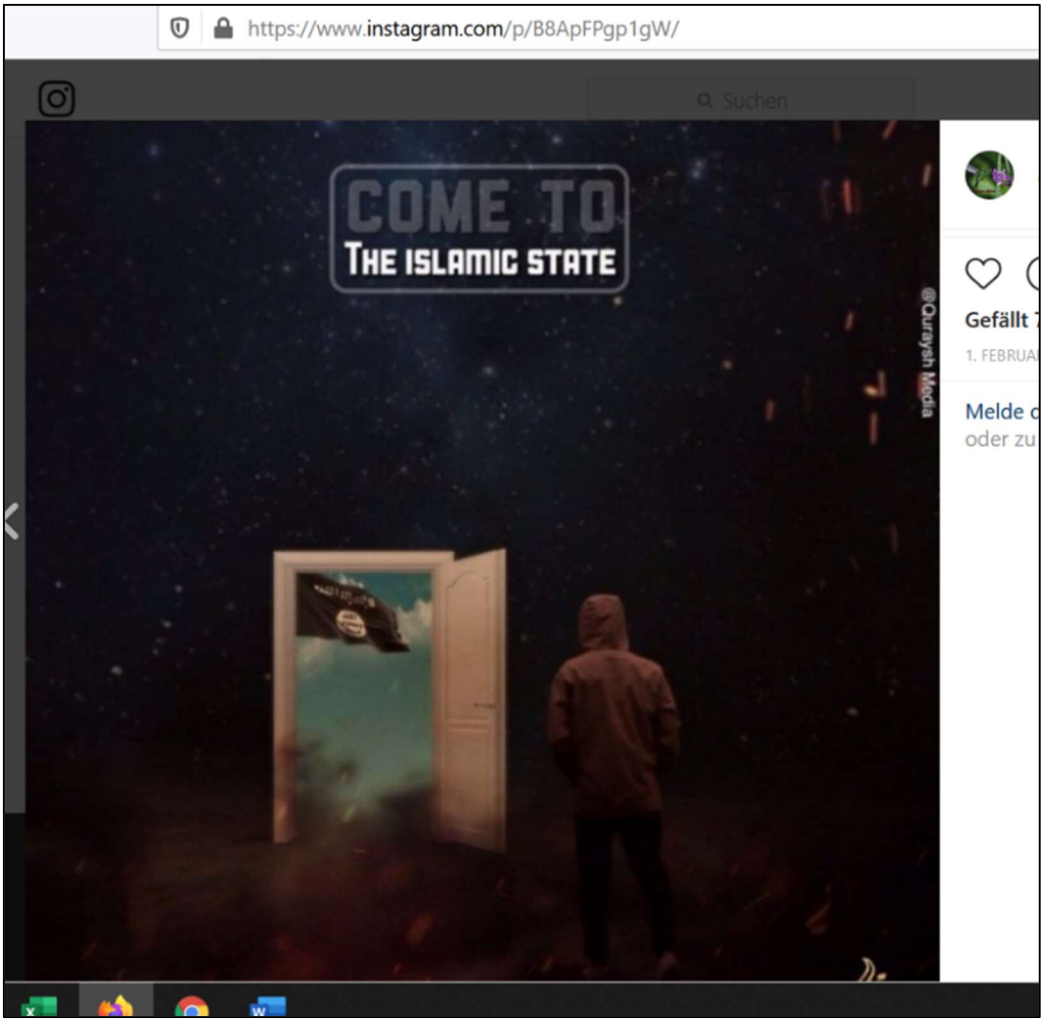

Bewertung

„Soziale Medien“ sind gegenwärtig gesetzlich nicht zur proaktiven Kontrolle ihrer Plattformen auf schädliche/illegale Inhalte hin verpflichtet. Die Kontrolle dieser Plattformen findet stattdessen durch freiwillige Aktivitäten der Unternehmen und durch die Bearbeitung von Meldungen von Nutzer*innen statt. **Die Ergebnisse der Untersuchung weisen darauf hin, dass ein effektives, systematisches und kontinuierliches Monitoring der vom NetzDG umfassten Plattformen, bezogen auf Verstöße gegen deutsche Gesetze, nicht stattfindet**.

- Die CEP-Stichprobe zur operativen Umsetzung des NetzDG bei den untersuchten Plattformen legt den Schluss nahe, dass **das „notice and take down"-Verfahren** (Sperrung/Löschung nach Beschwerde) **gegenwärtig auf zwei Ebenen nicht funktioniert**:

    1) „Notice and take down" kann nur dann die gewünschten Erfolge erzielen, wenn die Plattformen *kontinuierlich und systematisch* nach rechtswidrigen Inhalten durchsucht und diese dann gemeldet werden. Dies ist im Moment anscheinend nicht der Fall. CEP ist keine Organisation oder Institution bekannt, die das in der notwendigen Größenordnung leistet. **Dies führt dazu, dass nicht gemeldete rechtswidrige Inhalte massenhaft online bleiben können.**

    2) Die Sperr-/Löschquote von 43,5% in dieser Stichprobe, und insbesondere die 35 % bei YouTube, zeigen, dass selbst bei einer ordnungsgemäßen Meldung nach NetzDG, inklusive Hinweis auf spezifische Vereinsverbote, die Mehrzahl der rechtswidrigen Inhalte weder gesperrt noch gelöscht werden. Mehr Transparenz und **Nachvollziehbarkeit von Prozessen und Technologien**, die zur Umsetzung von NetzDG-Vorgaben und Community-Richtlinien eingesetzt werden, erscheint deshalb dringend nötig.

Auf YouTube werden täglich etwa 12.000 Stunden an Videoinhalten hochgeladen, bei Facebook sind es etwa eine Milliarde Beiträge, inklusive 300 Millionen Bilddateien, pro Tag. **Diese Datenmengen zeigen, dass nur mit technologischen Lösungen, in Kombination mit Content-Moderator*innen, die Ziele des NetzDG erreicht werden können**.

Die Unternehmen wenden bereits (Re-)Upload-Filter an, um illegale oder unerwünschte Inhalte von ihren Plattformen fernzuhalten (Urheberrechtsverletzungen, Kinderpornographie, legale Nacktheit, legale Pornographie). Nach eigener Aussage nutzen die Unternehmen diese Technologie, insbesondere Bild- und Logoerkennungs-Software auch, um illegale extremistische/terroristische Inhalte zu finden. **Unsere Stichprobe zeigt, dass hier mehr Transparenz und vor allem Nachvollziehbarkeit nötig sind, damit diese Aussage überprüft werden kann**

COUNTER EXTREMISM PROJECT

Anlage 1) Vereinsverbot durch Bundesministerium des Innern (BMI)	Von CEP **gemeldet** und **gesperrt**	Von CEP **gemeldet** und **NICHT gesperrt**
„Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) alias „LIES! Stiftung“/„Stiftung LIES“, 8. Januar 2018. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung DWR und deren Teilorganisationen für die Dauer der Vollziehbarkeit öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen“: DIEWAHRERELIGION.DE LIES! IM NAMEN DEINES HERRN, DER DICH ERSCHAFFEN HAT	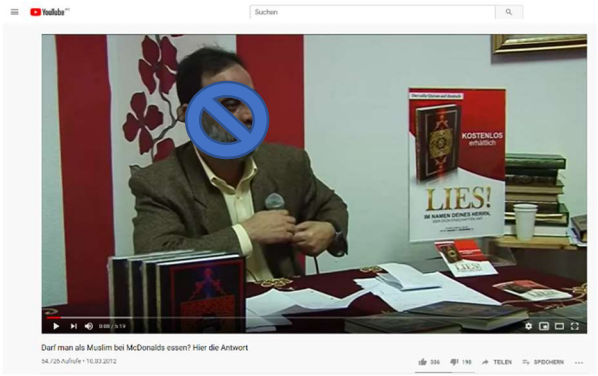  *Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen sind diese unkenntlich gemacht worden.*	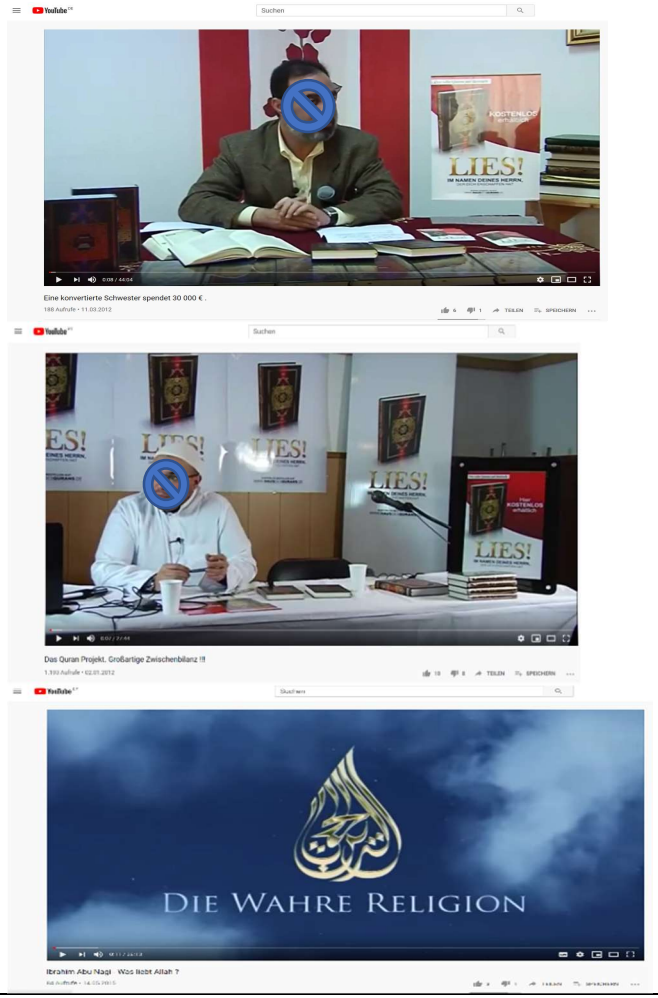

(Update 09.03.2020 – Diese bisher nicht gesperrten Videos sind nun „aufgrund eines behördlichen Hinweises bzw. einer Anordnung“ für deutsche IP-Adressen gesperrt worden)

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) alias „LIES! Stiftung“/„Stiftung LIES“

Vom 8. Januar 2018

Der Bundesminister des Innern hat am 25. Oktober 2016 (BAnz AT 15.11.2016 B1) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Nummer 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, folgende Verfügung erlassen:

1. Die Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) alias „LIES! Stiftung“/„Stiftung LIES“ (im Folgenden als DWR bezeichnet) einschließlich ihrer Teilorganisationen „LIES! Verlag“, „ReadLiesLtd“ und „Insamlingsstiflesen Al Quran Foundation“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereinigung DWR und ihre in Nummer 1 genannten Teilorganisationen sind verboten und werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung DWR und deren in Nummer 1 genannten Teilorganisationen für die Dauer der Vollziehbarkeit öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:

Auf rotem Hintergrund in goldener und weißer Schrift eine kalligraphische Darstellung der arabischen Worte al-din al-haqq (übersetzt: „die wahre Religion“). Darunter in weißer lateinischer Schrift DIEWAHRERELIGION.DE.

In Großbuchstaben und goldener Schrift das Wort LIES mit Ausrufungszeichen. Darunter in Großbuchstaben und schwarzer Schrift die Worte „IM NAMEN DEINES HERRN, DER DICH ERSCHAFFEN HAT“.

In Großbuchstaben und goldener Schrift das Wort LIES mit Ausrufungszeichen. Dahinter das Wort „Stiftung“.

4. Die Internetauftritte

   http://www.diewahrereligion.de (*.eu, *.com, *.org, *.biz., *.info., *.tv)

   http://hausdesqurans.de

   http://www.lies-stiftung.de

   http://www.infostaende.info

   http://www.fatwah.de

   http://www.kinderimislam.de

   http://islamblog.tv

   https://www.facebook.com/diewahrereligion

   https://www.youtube.com/user/allahsreligion

   https://twitter.com/diewahrereligio [sic!]

   https://plus.google.com/+Diewahrereligion.tv

   https://www.youtube.com/channel/UCjENDiLCAtwnuLlOEQJ17uA

   https://www.youtube.com/user/AbuMouJahiiid

   https://www.youtube.com/user/AbuMouJahid

   https://www.youtube.com/user/AnsarudDinilHaqq

   https://www.youtube.com/user/IslamErobertEuropa

   einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.

5. Das Vermögen der Vereinigung DWR und ihrer in Nummer 1 genannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung DWR oder ihre in Nummer 1 genannten Teilorganisationen deren verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

7. Forderungen Dritter gegen die Vereinigung DWR oder ihre in Nummer 1 genannten Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der Vereinigung darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der Vereinigung oder ihrer Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Vereinigung oder ihrer Teilorganisationen zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit er die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnung.

Diese Verfügung ist, nachdem die hiergegen erhobenen Klagen zurückgenommen wurden, seit dem 19. Dezember 2017 unanfechtbar.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes wird die Verfügung wegen ihrer Unanfechtbarkeit erneut bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und der Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, beauftragt.

Berlin, den 8. Januar 2018
ÖS II 2 - 20106/8#2

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Nötges